



Berufsrecht: Spannender als man denkt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht „irgendwelche Dienstleister“, sondern unabhängige Organe der Rechtspflege. Das stellen wir bisweilen gerne heraus. Wir üben einen geschützten Beruf aus und profitieren von einer gesetzlichen Mindestvergütung. Das gibt es nicht zum Nulltarif. Zu unserem Beruf gehören auch bestimmte Grundpflichten und wir unterliegen einem Berufsrecht.

Wenn Sie jetzt denken: „Ja richtig! Da war doch was! BRAO, oder war es BORA? Auf jeden Fall mit B!“ dann befinden Sie sich in guter Gesellschaft, immerhin halten zumindest viele junge Kolleginnen und Kollegen ihre berufsrechtlichen Kenntnisse für ausbaufähig.¹ Dass das Berufsrecht in der Ausbildung zu kurz kommt und es keine allgemeine Fortbildungspflicht insoweit gibt, wird seit Langem kritisiert.² Die große BRAO-Reform³ nimmt der Gesetzgeber zum Anlass, jedenfalls ein Stück weit „gegenzusteuern“; zumindest bei den „Jungen“ soll alles besser werden: In § 43f BRAO nF wird der Nachweis des Erwerbs von Berufskennnissen binnen eines Jahres nach Zulassung vorgeschrieben. Vorgesehen ist ein Umfang von zehn Zeitstunden.

Die Reform tritt am 1.8.2022 in Kraft. Wer seine Zulassung zuvor erworben hat, ist von der neuen Fortbildungspflicht ausgenommen. Möglicherweise bietet die Reform gleichwohl Anlass und Gelegenheit, sich den einschlägigen Vorschriften (nochmals) zu nähern. Es verändert sich doch Einiges. Vielleicht hilft ein kurzer Überblick:

Die Bürogemeinschaft wird erstmals besonders geregelt und liberalisiert (§ 59q BRAO nF). Der Anwaltschaft werden zudem auch die letzten, bislang noch verschlossenen Organisationsformen geöffnet: Zukünftig kann Ihre Kanzlei etwa auch in der Rechtsform der GmbH & Co. KG firmieren (§ 59b Abs. 2 BRAO nF) oder Sie gründen eine Ein-Personen-GmbH (§ 59 Abs. 1 S. 2 BRAO nF)? Die Aufsicht soll unter den größeren Freiheiten freilich nicht zu sehr leiden. Zukünftig unterliegen daher nicht nur die persönlichen Berufsträger bestimmten Berufspflichten, sondern auch die Berufsausübungsgesellschaften selbst (§ 59e BRAO nF). Um die Einhaltung der Pflichten durchzusetzen, ist in § 59f BRAO nF zukünftig eine Zulassung der – jedenfalls gewisser – Berufsausübungsgesellschaften selbst vorgesehen.

In Ihrer neuen GmbH & Co. KG können Sie sich übrigens nicht nur mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammenschließen, sondern auch mit Steuerberaterinnen, Architekten oder Wirtschaftsprüferinnen: Eine Zusammenarbeit ist mit jedem freien Beruf iSv § 1 Abs. 2 PartGG möglich, solange die Verbindung nicht mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängigem Organ der Rechtspflege unvereinbar ist (§ 59c BRAO nF). Die neuen Kolleginnen und Kollegen haben dann ebenfalls „unsere“ Berufspflichten „zu beachten“ (§ 59d BRAO nF). Die Berufsausübungsgesellschaft hat das durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (§ 59e Abs. 2 BRAO nF). Wie das in der Praxis aussehen soll, wird sich noch zeigen. Die Bestellung eines Compliance-Officers wurde jedenfalls (noch) nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Der Fremdbesitz bleibt demgegenüber weiterhin verboten. Der Gesetzgeber verlangt auch zukünftig eine aktive Mitarbeit (§ 59b Abs. 1 BRAO nF: „zur gemeinschaftlichen Ausübung“); bloße Kapitalbeteiligungen bleiben unzulässig.

Sie arbeiten bereits in einer gewachsenen Struktur und sind dort glücklich? Keine Sorge! Auch für Sie hält das Gesetz Änderungen bereit. Zukünftig unterliegen alle Berufsausübungsgemeinschaften einer Versicherungspflicht gem. §§ 59n, 59o BRAO nF. Vielleicht ist das einen Blick wert? In der finalen Fassung von § 31b BRAO nF wurden im Übrigen die Worte „auf Antrag“ gestrichen: Das bedeutet, dass jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft zukünftig (obligatorisch) ein beA-Postfach erhalten wird. Als Erinnerung in diesem Zusammenhang: Die aktive Nutzungspflicht beginnt gem. § 130d ZPO am 1.1.2022.

Als „Erbrechtlerin“ bzw. „Erbrechtler“ interessiert Sie vielleicht auch die Neuregelung der Tätigkeitsverbote aufgrund (potentieller) Interessenkonflikte in §§ 43 und 45 BRAO besonders – ein Bereich der uns immer wieder beschäftigt. Der Gesetzgeber strebt eine umfassende Regelung des Verbots auf gesetzlicher Ebene in § 43a BRAO nF an (statt in § 3 BORA). Auch Fragen der Sozietätserstreckung und einer möglichen Einwilligung sollen (endlich) einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde eine Erweiterung des Verbots widerstreitender Interessen angedacht, konkret ein Tätigkeitsverbot bei Erlangung sensiblen Wissens, dessen Voraussetzungen und Grenzen indes unklar blieben und das nun zurecht wieder verworfen wurde. Kommen wird hingegen die geplante Einbeziehung von Referendaren in das Verbot (in § 43a Abs. 5 und § 45 BRAO nF). Neu geregelt wird auch das systematische Verhältnis der Normen zueinander: Alle Fälle, in denen zunächst eine *anwaltschaftliche* Tätigkeit ausgeübt wurde oder noch wird, sollen zukünftig einheitlich in § 43a BRAO geregelt werden, während alle Fälle, in denen zunächst eine *nichtanwaltschaftliche* Vorbefassung vorliegt, zukünftig in § 45 BRAO geregelt werden sollen.⁴

Berührungsangst abgelegt und neugierig geworden? Dann empfehle ich zur Vertiefung die Beiträge von *Lührig* und *Kilian*.⁵

Herzlich

Ihr

Cornel Potthast

¹ Hierzu: *Kilian* ZRP 2015, 206.

² Vgl. *Kilian* AnwBl 2021, 416.

³ Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BGBl. 2021, 2363 ff.

⁴ Näher *Potthast* ErbR 2021, 376 (378 f.).

⁵ *Lührig* auf der Internetseite des AnwBl: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/grosse-brao-reform/>; *Kilian* NJW 2021, 2385 ff.